

Baden, 23. Juni 2026 | ebs

Kirchgemeindeversammlung Protokoll

Dienstag, 23. Juni 2026, 19.00 Uhr
Kirchgemeindehaus, Oelrainstr. 21, 5400 Baden

Traktanden	Seite
1 Begrüssung und Wahl der Stimmenzählenden	2
2 Abnahme der Tagesordnung	2
3 Abnahme Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2025	2
4 Beschluss Kirchgemeindereglement	3
5 Kreditabrechnung 2025	8
6 Abnahme der Rechnung 2025	9
7 Beschluss zur Verwendung Ertragsüberschuss 2025	10
8 Aktuelle Informationen	11

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzählenden

Der Präsident begrüsst die Anwesenden im Namen der Kirchenpflege.

Die Versammlung startet mit einer musikalischen Einlage von Thomas Jäggi (Organist) auf dem Flügel.

Die Kirchgemeinde hat aktuell 5726 stimmberechtigte Mitglieder.
Es sind 36 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr liegt bei 19.

Als Stimmzählende werden einstimmig gewählt:

- Martin Schmückle, Obersiggenthal
- Erwin Gysel, Ennetbaden

2. Abnahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird abgenommen.

3. Abnahme Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2025

Referent: Bernhard Bösch

Ressort: Präsidium

Das Protokoll ist auf unserer Webseite einsehbar:

www.ref-baden.ch > über uns > Kirchgemeinde > Kirchgemeindeversammlung

Ein ausgedrucktes Exemplar kann bei den Zentralen Diensten bestellt werden
(056 200 55 00 | info@ref-baden.ch).

Beschluss

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2025 wird einstimmig genehmigt.

4. **Beschluss Kirchgemeindereglement**

Referent: Bernhard Bösch

Ressort: Präsidium

Bericht

Das «Gemeindereglement der Reformierten Kirchgemeinde Baden *plus*» (Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2022) wurde im Auftrag der Kirchenpflege von der internen Arbeitsgruppe «Organisationsstruktur» im Hinblick auf die Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen der Kirchenpflege und der einzelnen Gemeindeteile geprüft, um den Gemeindeentwicklungsprozess inhaltlich und strukturell abzuschliessen. Die Resultate der Arbeitsgruppe wurden den Gemeindegemeinschaften im Juni 2025 zur Vernehmlassung vorgelegt. Das angepasste Gemeindereglement wurde am 17. März 2026 von der Kirchenpflege genehmigt.

Das vorliegende Reglement ist eine Ergänzung zur Kirchenordnung. Auf Wiederholungen von Regelungen der Kirchenordnung wurde verzichtet.

Vor Inkrafttreten des Kirchgemeindereglements sind gemäss Kirchenordnung (§ 44 1.3 und 108 1.19) folgende Schritte erforderlich:

1. Prüfung durch den Kirchenrat (abgeschlossen im April 2026)
2. Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung
3. Genehmigung vom Kirchenrat

Dieses Verfahren bezweckt einerseits, Widersprüche zu kirchlichem oder allgemeinem öffentlichem Recht zu vermeiden und sichert andererseits eine kompetente Unterstützung durch den Kirchenrat bei der Abfassung.

Gemeindereglement der Reformierten Kirche Baden plus

In Kraft seit 1. Oktober 2026
(Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2026)

Gestützt auf § 44 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung erlässt die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2026 folgendes Kirchgemeindereglement. Es gilt ergänzend zur Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

1 Gemeindestruktur

Die Kirchgemeinde Baden plus umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Baden, Ennetbaden, Ehrendingen, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal ohne Ortsteil Siggenthal Station.

Sie ist gegliedert in Gemeindeteile. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung sind dies Baden-Ennetbaden, Ehrendingen-Freienwil, Obersiggenthal und Untersiggenthal. Es obliegt der Kirchenpflege, die Aufteilung bei Bedarf in mehr oder weniger Gemeindeteile der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemeindeteile haben keine Rechtspersönlichkeit.

2 Gremien

2.1 Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat acht ehrenamtliche Mitglieder sowie vier Mitglieder der ordinierten Dienste. Für die ordinierten Mitglieder gilt das Delegationsprinzip gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und § 46 Abs. 2 der Kirchenordnung.

In der Kirchenpflege sind nach Möglichkeit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus allen Gemeindeteilen vertreten.

Die Kirchenpflege organisiert sich in Ressorts gemäss § 47 der Kirchenordnung.

2.2 Gemeindekommissionen

Es gibt vier Gemeindekommissionen:

Gemeindekommission Baden-Ennetbaden
Gemeindekommission Ehrendingen-Freienwil
Gemeindekommission Obersiggenthal
Gemeindekommission Untersiggenthal

2.2.1 Zweck der Gemeindekommissionen

Gemeindekommissionen sind Standortvertretungen, die die persönliche Präsenz der Kirchgemeinde in den Gemeindeteilen gewährleisten. Die Mitglieder der Gemeindekommission sind regelmässig an Gottesdiensten und Veranstaltungen präsent. Sie stehen im Dialog mit den Gemeindemitgliedern über Themen des kirchlichen Lebens.

Jeder Gemeindeteil hat Anrecht auf ein Angebot an wiederkehrenden und einmaligen lokalen Aktivitäten, die von der Gemeindekommission eigenständig geplant und durchgeführt werden. Ziel ist die Stärkung der lokalen Kultur und der Zugehörigkeit zum jeweiligen Gemeindeteil. Das lokale Angebot in den Gemeindeteilen steht allen Interessierten offen.

2.2.2 Wahl

Die Kirchenpflege wählt die Mitglieder der Gemeindekommissionen auf Vorschlag der Gemeindekommissionen für eine Legislatur.

2.2.3 Zusammensetzung

Die Gemeindekommissionen

- bestehen aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern: eine Leitung, ein:e Finanzverantwortliche:r, ein:e Verantwortliche:r Freiwillige. Ausserdem ist je eine Pfarrperson sowie je ein:e Sozialdiakon:in oder ein:e Gemeindeanimator:in Mitglied der Gemeindekommission. Diese werden vom KGG (Konvent Gestaltung Kirchliches Leben) in die Gemeindekommissionen delegiert.
- werden von einem ihrer ehrenamtlichen Mitglieder geleitet und konstituieren sich selbst. Die Leitung der Gemeindekommission fungiert als Prima/Primus inter pares. Sie plant und koordiniert die Zusammenarbeit in der Gemeindekommission und mit anderen Gremien.

Die Leitungen der vier Gemeindekommissionen koordinieren ihre Anlässe inhaltlich und zeitlich an regelmässigen (mindestens halbjährlichen) Treffen. Die in die Gemeindekommissionen Delegierten des KGG garantieren den Informationsaustausch.

2.2.4 Hauptaufgaben

Die Kirchenpflege delegiert folgende Aufgaben an die Gemeindegemeinschaften:

- Planung, Umsetzung und Durchführung von Angeboten und Aktivitäten vor Ort
- Kontaktpflege mit Gemeindegliedern und Ansprechpartnern
- Entscheidung über Vermietung von Räumlichkeiten
- Gewinnung, Kontaktpflege, Einsatzplanung und Anerkennung von Freiwilligen
- Regelmässige Präsenz an Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Kollektenplanung und Bestimmung über die Verwendung von Kollekten unter Berücksichtigung von Vorgaben durch Synode und Kirchenrat
- Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgets
- Laufende Budgetüberwachung
- Kommunikation mit lokalen Partnerinnen und Partnern
- Entscheidung über das Glockengeläut vor Ort

2.2.5 Freiwillige Aufgaben

Freiwillige Aufgaben (wenn Interesse und Verantwortliche dafür da sind):

- Bestimmung der Kollektenkassiererin / des Kollektenkassierers und der Revisorinnen / Revisoren
- Genehmigung der Kollektenrechnung auf Basis des Revisionsberichts

2.3 Weitere Kommissionen

Die Kirchenpflege kann gemäss § 53 Kirchenordnung weitere Kommissionen einsetzen.

3 Entschädigungen für Ehrenamtliche

Entschädigungen werden in der separaten „Richtlinie Behördenentschädigungen“ definiert. Diese wird der Kirchgemeindeversammlung bei Änderungsanträgen im Rahmen des Budgets zur Beschlussfassung vorgelegt.

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Im Jahr 2022 wurde entschieden, die vier «Teilkirchengemeinden» mit vier «Gemeindeteilen» zu ersetzen. Als Folge davon wurden die Organisationsstrukturen neu definiert und das Kirchgemeindereglement entsprechend angepasst. Das Gemeindereglement wurde bereits vom Rechtsdienst der Landeskirche geprüft. Nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung wird der Kirchenrat darüber entscheiden. Die Organisationsstruktur wird aktuell von einer Arbeitsgruppe festgehalten, so dass zum Anfang der neuen Amtsperiode alle Reglemente angepasst und bereit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Turgi seit zwei Jahren zu Baden gehört, nicht jedoch zur Kirchgemeinde Baden. Dies sollte im Kirchgemeindereglement entsprechend korrigiert werden. Es wird vorgeschlagen, stattdessen Dättwil und Rütihof zu erwähnen im Kirchgemeindereglement, da diese Gemeindeteile oft vergessen gehen. Als Beispiel dafür wird das Glockenläuten am nationalen Trauertag zum Gedenken an die Brandopfer von Crans Montana erwähnt, an welchem in Baden die Glocken geläutet wurden, nicht jedoch in Dättwil. Die Einwände werden von der Kirchenpflege entgegengenommen und geprüft.

Eine weitere Wortmeldung gibt zu bedenken, dass in der ersten Lesung zum Projekt Gemeindeentwicklung vor 3.5 Jahren beschlossen wurde, dass man zu einem neueren Konzept mit einer einheitlicheren Kirchgemeinde übergeht und die «Teilkirchengemeinden» abschafft, was von den Kirchgemeindemitgliedern angenommen wurde. Unter 2.2 werden nun jedoch wieder die «Gemeindekommissionen» aufgeführt. Die Aufteilung in die vier «Gemeindeteile» entspricht zudem nicht den Tatsachen was die Bevölkerung oder die Steuerzahler betrifft. Die Badener Aussengemeinden Dättwil oder Rütihof sind gemeinsam grösser als Ehrendingen oder Untersiggenthal. Die Gliederung sollte sich nach der Anzahl Kirchenmitglieder richten. Das vorliegende Reglement stellt demnach keine Verbesserung dar zum bisherigen Kirchgemeindereglement. Der Antrag wird daher zur Ablehnung empfohlen.

Im Gemeindeentwicklungsprozess wurde festgestellt, dass es organisatorisch keinen Sinn ergibt, vier autonom funktionierende Teilkirchengemeinden zu haben, jedoch eine gemeinsame Rechnung für die gesamte Kirchgemeinde Baden. Bei schwindenden Mitgliederzahlen lassen es die personellen und finanziellen Ressourcen nicht mehr zu, vier «Teilkirchengemeinden» zu führen. Daher wurde im Gemeindeentwicklungsprozess entschieden, eine Gesamtplanung für die Kirchgemeinde Baden zu machen. Die Gemeindekommissionen stellen den verlängerten Arm der Kirchenpflege vor Ort dar. Im Kirchgemeindereglement werden u.a. der Zweck und die Kompetenzen der Gemeindekommissionen definiert.

Die Kirchenpflege ist das strategisch leitende Organ der Kirchgemeinde und der Gemeindekommissionen. Die Gemeindekommissionen werden am Anfang der Amtsperiode von der Kirchenpflege eingesetzt für Aufgaben, die die Kirchenpflege selbst nicht vor Ort erfüllen kann.

Es wird nach dem Mitspracherecht der Gemeindekommissionen im Budget gefragt. Jeder Gemeindeteil macht ein eigenes Budget, das in das Gesamtbudget der Kirchgemeinde einfließt. Innerhalb des eigenen Budgets ist die Gemeindekommission autonom. Dies betrifft jedoch nur das Budget für das kirchliche Leben. Für das Budget der Liegenschaften ist ein Mitglied der Kirchenpflege verantwortlich (Ressort Liegenschaften).

Es wird gefragt, warum es keinen Gemeindeteil oder eine Gemeindekommission für Dättwil, Rütihof oder Ennetbaden gibt. Die Frage wird damit beantwortet, dass dies die Organisation der Kirchgemeinde noch komplizierter machen würde. Die Reformierte Kirche Baden *plus*

hat aufgrund der Grösse aktuell eine gute Infrastruktur und ein vollständiges Team, das gute Arbeit leistet und funktioniert.

Es wird vorgeschlagen, zunächst über die vorgeschlagene Änderung im Reglement abzustimmen und danach über das Kirchgemeindereglement.

Änderungsantrag

Der Ortsteil Turgi wird analog dem Ortsteil Station Siggenthal im Kirchgemeindereglement ausgeschlossen. Die Korrektur wird entsprechend vorgenommen.

Beschluss Änderungsantrag

Der Änderungsantrag wird grossmehrheitlich genehmigt.

Beschluss

Das Kirchgemeindereglement wird nach dem Änderungsantrag grossmehrheitlich genehmigt.

5 Kreditabrechnung 2025

Referent: Thomas Küng

Ressort: Finanzen

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2024 beschloss einen Rahmenkredit für alle kurz- und mittelfristig anstehenden Renovationen des Liegenschaftenerhalts im Jahr 2025 von CHF 852'000.

Die Abrechnung schliesst bei Aufwendungen im Jahr 2025 von CHF 215'916 und bereits in 2024 verrechneten Aufwendungen (ursprünglich verschobene Projekte) von CHF 139'376 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 496'709 ab. Die Aufwendungen werden den Rückstellungen Bau- und Infrastruktur belastet. (Die Aufwendungen von 2024 wurden schon da belastet.)

Die nicht ausgeführten Projekte wurden in den Rahmenkredit 2026 übernommen.

Allgemein: Ursprünglich geplante Projekte des beschlossenen Rahmenkredits wurden auf den Rahmenkredit 2025 verschoben und genehmigt. Da der effektive Baufortschritt die Fertigstellung trotzdem im Jahr 2024 erforderte und realisiert wurde, wurden diese dann noch 2024 abgerechnet und an der KGV im Juni 2025 genehmigt. Aufgrund des Fokus auf den bevorstehenden Umbau der Liegenschaft Römerstrasse in Baden mussten verschiedene Projekte im Kirchgemeindehaus Baden verschoben werden.

- Baden-Ennetbaden (BE): Der Umbau der Heizung (Anschluss an das Fernwärmenetz) wurde ursprünglich auf 2025 verschoben, jedoch schon Ende 2024 realisiert und auch im Jahr 2024 verrechnet. Der Ersatz des Lifts, die Umrüstung der Beleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung sowie der Studienauftrag Immobilienstrategie wurden auf 2026 verschoben.
- Ehrendingen-Freienwil (EF): Der Ölheizungsersatz im ökumenischen Zentrum Ehrendingen verzögerte sich im Jahr 2025 aufgrund Einsprachen von Ortsbildschutz und kantonaler Denkmalpflege. Aufgrund dessen musste das Zentrum mit einer Notheizung betrieben werden. Zurzeit ist geplant, die notwendigen baulichen Anpassungen im Jahr 2026 zu realisieren.
- Alle Gemeindeteile: Weitere Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzepts wurden im Jahr 2025 auf Kosten des bewilligten Rahmenkredits nicht realisiert. Laufende Verbesserungen wurden direkt im Rahmen des normalen Liegenschaftenerhalts abgerechnet.

Beschluss

Die Kreditabrechnung «Rahmenkredit Liegenschaften 2025» wird grossmehrheitlich genehmigt.

6 Abnahme der Rechnung 2025

Referent: Thomas Küng

Ressort: Finanzen

Beilagen:

- Abweichungsanalyse Ist<>Budget und Ist<>Vorjahr
- Rechnung 2025
- Bestandesrechnung per 31. Dezember 2025
- Bericht Rechnungsprüfungskommission

Bericht:

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Überschuss von CHF 550'289 ab.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Gesamtaufwand um CHF 214'923 höher.

Die Steuereinnahmen (Netto nach Steuerbezugsentschädigungen und Beitrag an Zentralkasse) sind gegenüber vom Vorjahr mit CHF 141'645 tiefer ausgefallen.

Im Vergleich zum Budget ergeben sich folgende Abweichungen:

Behörden und Verwaltung = Mehraufwand von CHF 10'597

Kirchliches Leben = Minderaufwand von CHF 240'994

Liegenschaften / Infrastruktur = Mehraufwand von CHF 7'200

Übriger Aufwand = Minderaufwand von CHF 5'288

Die Steuereinnahmen wurden vorsichtig budgetiert, und zeigen einen Mehrertrag von CHF 371'805.

Der Personalaufwand reduzierte sich gegenüber dem Budget um CHF 111'617. Diese Aufwandreduktion ist eine Folge davon, dass budgetierte Stellen nicht besetzt werden konnten.

Den Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern wird für den sorgsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln gedankt, was Einsparungen möglich machte.

Beschluss

Die Rechnung 2025 wird einstimmig genehmigt.

7 Beschluss zur Verwendung Ertragsüberschuss 2025

Referent: Thomas Küng

Ressort: Finanzen

Die Kirchenpflege beantragt, den Ertragsüberschuss 2025 von CHF 550'289 wie folgt zu verwenden:

CHF 25'000 Einlage in Innovationsfonds Kirchliches Leben

CHF 509'312 Einlage in Rückstellung für Bau- und Infrastruktur

CHF 15'977 Einlage in Diakoniefonds

Erläuterungen:

Die Einlage in den Innovationsfonds Kirchliches Leben soll es erlauben, trotz der kontinuierlichen Sparbemühungen, die Förderung von Neuerungen im Bereich des kirchlichen Lebens zum Wohle und Nutzen der Gemeinde zu unterstützen.

Die Einlage in die Rückstellungen für Bau und Infrastruktur ist notwendig, um langfristig die Immobilien der Gemeinde in Stand halten zu können.

Die unrunder Zahlen für die Einlage in die verschiedenen Gefässe werden bemängelt. Wenn es dafür keinen Grund gibt, wird der folgende Antrag gestellt:

Antrag

CHF 25'000.- Einlage in den Innovationsfonds

CHF 25'000.- Einlage in den Diakoniefonds

CHF 500'289.- Einlage in Rückstellungen für Bau- und Infrastruktur

Der Antrag wird damit begründet, dass der Diakoniefonds und der Innovationsfonds gleich viel Geld erhalten sollen.

Beschluss Änderungsantrag

Der Änderungsantrag wird mit 21 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

8 Aktuelle Informationen

Referent: Bernhard Bösch

Ressort: Präsidium

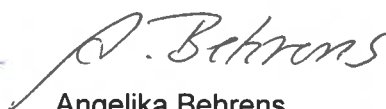
- Es wird über den Austritt von Res Peter aus seinem Amt als Pfarrer für die Kirchgemeinde Baden per Ende Oktober 2026 informiert. Res Peter wurde per 1. Juli 2026 als Präsident der Reformierten Kirche in Zürich gewählt. Die Kirchenpflege gratuliert Res Peter zur Wahl und wünscht alles Gute im neuen Amt.
- Es wird zum aktuellen Stand des Bauprojekts an der Römerstrasse 22/22a informiert. Das Verfahren für die öffentliche des Projekts wurde gestartet. Nach der zweistufigen Publikation sind total 8 Eingaben von Teams erfolgt. Davon kamen 5 Teams in die engere Auswahl für die 2. Stufe. Die Eingaben dieser Teams, welche am 12. Juni 2026 eingegangen sind, wurden von einer Fachjury, Präsidium und Vizepräsidium juriiert und das Resultat evaluiert. Das Team wird demnächst über das Ergebnis der Evaluation informiert. Ziel ist, dass das Team möglichst schnell mit den Vorabklärungen startet und die Altlasten und die Erdbebensicherheit der Liegenschaft evaluiert. Ziel ist, an der Kirchgemeindeversammlung im November 2026 einen Planungskredit zu beantragen. An der Sommergemeinde 2027 sollte danach ein Baukredit vorgelegt werden. Im Jahr 2028 werden die Sanierungsarbeiten ausgeführt.
- B. Wintzer stellt ein Erwachsenenbildungsprojekt, das im November startet «Endlich Leben». Die Reihe beginnt mit dem Gottesdienst vom 1. November 2026 zum Reformationssonntag. Es wird eine Bachkantate geben mit Thomas Jäggi. Zudem gibt es in dieser Woche einen Abend mit Eva Niedermann «zum Abschluss meiner Lebensreise». In derselben Woche findet der Jahrmarkt statt. Am 4. November findet die Veranstaltung statt «Märchen und Orgel» zum Tod und Sterben. Vom 5. bis 7. November 2026 kommt ein Kunstprojekt in Zusammenarbeit mit der Stadt Baden auf den Bahnhofplatz «Sterbensmutig». Die ganze Aktion dauert bis zum Ewigkeitssonntag.

Fragen und Informationen von Mitgliedern

- Es wird gefragt, warum nur noch zwei Gottesdienste in Baden stattfinden. Stattdessen finden Gottesdienste in Aussengemeinden statt. Gemäss Kirchenordnung müsste pro Sonntag 1 Gottesdienst ausgerichtet werden. Als Richtwert gilt eine ordinierte Pfarrperson pro 1'000 Mitglieder. Aktuell verlieren wir ca. 10% pro Amtsperiode. Die Austrittszahlen haben sich in den letzten Jahren etwas reduziert.
- Die Veranstaltungen zur DisputNation werden sehr gelobt. Es wird nach den Kosten der Disputalks gefragt.
- S. Göbelbecker bedankt sich für den Blumenstrauss von der Kirchenpflege, den sie erhalten hat.
- Die Versammlung wird geschlossen mit der Rechtsbelehrung zu Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.



Bernhard Bösch
Präsident



Angelika Behrens
Aktuarin

Referendum bei Kirchgemeindebeschlüssen (§ 152 und § 154 der Kirchenordnung)

§ 152

Fakultatives Referendum

¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

² Davon ausgenommen sind personelle Entscheide beziehungsweise Beschlüsse und Wahlen, insbesondere die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

⁴ Die Kirchenpflege prüft und beglaubigt die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften und gibt bekannt, wann das Geschäft zur Behandlung kommt.

⁵ Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.

§ 154

Form und Inhalt des Referendumsbegehrens

¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.

² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.

³ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung;
2. handschriftliche und leserliche Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsjahre sowie der Adressen der Stimmberechtigten;
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht gemäss Art. 282 StGB.

⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.